

Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (im Folgenden kurz SVA genannt) andererseits.

Grundlagen

§ 1

(1) Dieser Gesamtvertrag wird gemäß § 193 des Bundesgesetzes vom 11.10.1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG), BGBl. Nr. 560, sowie gemäß § 126 Abs. 4 Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998 idgF zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der ausreichenden ärztlichen Versorgung der bei der SVA Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen, sofern sie Anspruch auf Sachleistungsbehandlung haben (im Folgenden unter der Bezeichnung „Anspruchsberechtigte“ zusammengefasst), abgeschlossen.

(2) Vertragsparteien im Sinne dieses Gesamtvertrages sind die Kammer einerseits und die SVA andererseits.

Geltungsbereich

§ 2

Dieser Gesamtvertrag gilt in allen Bundesländern.

Auswahl der Vertragsärzte

§ 3

(1) Die Zahl der Vertragsärzte und ihre örtliche Verteilung wird unter Berücksichtigung der Zahl der Anspruchsberechtigten im Einvernehmen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte und der SVA in einem Anhang zu diesem Gesamtvertrag festgesetzt.

(2) Bei der örtlichen Verteilung der Vertragsärzte ist zu beachten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie einer allfälligen Verschiedenheit von Wohn- und Betriebsort die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung gesichert sein muss. In der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten freigestellt sein.

(3) Ärzte, die in ein Vertragsverhältnis zur SVA treten wollen, haben dies bei der zuständigen Ärztekammer zu beantragen. Bei der SVA einlangende Ansuchen werden umgehend an die zuständige Ärztekammer weitergeleitet.

(4) Die Vertragsparteien können für die Auswahl der Vertragsärzte Richtlinien vereinbaren.

(5) Die zuständige Ärztekammer überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für die vertragsärztliche Tätigkeit. Sie leitet die Anträge mit ihrer Stellungnahme binnen drei Wochen an die SVA weiter und erstattet einen begründeten Besetzungsvorschlag. Ist die SVA mit dem Vorschlag nicht einverstanden, hat sie einen begründeten Gegenvorschlag binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages der zuständigen Ärztekammer zu erstatten. Die Auswahl des Arztes für die freie Vertragsarztstelle bedarf des Einvernehmens zwischen der zuständigen Ärztekammer und der SVA. Kommt innerhalb von zwei Wochen ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag einer der Vertragsparteien.

(6) Angestellte Ärzte der SVA dürfen nicht gleichzeitig Vertragsärzte der SVA sein.

Einzelvertragsverhältnis

§ 4

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der SVA und dem Arzt wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.

(2) Vertragsärzte im Sinne dieses Gesamtvertrages sind alle auf Grund seiner Bestimmungen in einem Vertragsverhältnis stehenden Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte.

(3) Durch den Einzelvertrag entsteht kein Anstellungsverhältnis.

(4) Eine Gleichschrift der Einzelverträge wird von der SVA der zuständigen Ärztekammer übermittelt.

(5) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien des Gesamtvertrages abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

Abschluss des Einzelvertrages

§ 5

(1) Dem Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Arzt und der SVA ist der in der Anlage beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit dem Vertragsarzt nur im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

(2) Die SVA hat dem Arzt den Einzelvertrag innerhalb von zwei Wochen nach einvernehmlicher Auswahl (§ 3 Abs. 3) oder nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Schiedskommission auszufolgen.

(3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des vom Vertragsarzt unterfertigten Einzelvertrages bei der SVA folgt.

(4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien ein Einzelvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Wechsel der Ordinationsstätte

§ 6

(1) Ein beabsichtigter Wechsel der Ordinationsstätte ist vom Vertragsarzt der zuständigen Ärztekammer und der SVA mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Wird innerhalb von zwei Wochen von den Vertragsparteien kein Einspruch erhoben, gilt dies als Zustimmung zum Fortbestand des Einzelvertrages. Im Falle eines Einspruches entscheidet auf Antrag des Vertragsarztes die paritätische Schiedskommission.

(2) Der Wechsel des Ordinationssitzes bei Fortbestand des Einzelvertragsverhältnisses ist erst zulässig, wenn kein Einspruch gemäß Abs. 1 erhoben wurde oder die paritätische Schiedskommission dem Wechsel des Ordinationssitzes zugestimmt hat.

Stellvertretung

§ 7

(1) Die vertragsärztliche Tätigkeit ist grundsätzlich durch den Vertragsarzt selbst auszuüben. Der Vertragsarzt hat im Falle einer persönlichen Verhinderung nach Möglichkeit für eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Zum Vertreter eines Vertragsfacharztes kann nur ein Facharzt desselben Fachgebietes bestellt werden, sofern ein solcher für die Vertretung zur Verfügung steht und diese dem Vertretenen zugemutet werden kann.

(2) Sofern die Vertretung länger als zwei Wochen dauert, sind der Name des vertretenden Arztes und die voraussichtliche Dauer der Vertretung der zuständigen Ärztekammer und der SVA bekanntzugeben; dauert die Vertretung länger als 3 Monate, kann die zuständige Ärztekammer oder die SVA gegen die weitere Vertretung Einspruch erheben. Wird ein Einspruch im Einvernehmen der Vertragsparteien erhoben, so ist der Vertragsarzt verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem die zuständige Ärztekammer und die SVA einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dieser Verpflichtung innerhalb eines Monats nicht nach, gilt dies als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertragsverhältnisses.

Ärztliche Behandlung

§ 8

(1) Die Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages und des Einzelvertrages obliegt dem Vertragsarzt nur gegenüber jenen Anspruchsberechtigten, die Anspruch auf Sachleistungen haben. Ein solcher Sachleistungsanspruch besteht für Anspruchsberechtigte, deren Einkommen unter der jeweiligen jährlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG liegt bzw. für Anspruchsberechtigte, die von der im § 85a Abs. 2 GSVG vorgesehenen Option Gebrauch machen.

(2) Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsärztliche Behandlung hat in

diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, ist dies auf Verlangen der SVA vom Arzt zu begründen.

(3) Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

(4) Wissenschaftlich nicht erprobte Heilmethoden dürfen für Rechnung der SVA nicht angewendet werden. Ärztliche Leistungen, die nicht der Beseitigung oder Linderung gesundheitlicher Störungen dienen, werden von der SVA nicht vergütet.

(5) Der Anspruchsberechtigte darf während desselben Krankheitsfalles innerhalb eines Vierteljahres einen Arztwechsel nur mit Zustimmung der SVA, welche den behandelnden Arzt vorher anhört, vornehmen.

(6) Der Vertragsarzt wird ärztliche Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der SVA nicht verrechnen, er ist jedoch zur Verordnung von Arzneimitteln und Verbandsmaterial für Rechnung der SVA in diesen Fällen berechtigt.

(7) Die vertragsärztliche Behandlung erfolgt entweder in der Ordination zu der der SVA bekanntgegebenen und veröffentlichten oder zu der zwischen dem Arzt und dem Patienten vereinbarten Sprechzeit oder durch Krankenbesuche beim erkrankten Anspruchsberechtigten.

(8) An Sonn- und gesetzlich gebotenen Feiertagen sowie während der Nachtzeit dürfen Vertragsärzte auf Rechnung der SVA nur in dringenden Fällen beansprucht werden. Liegt Dringlichkeit nicht vor, ist dies vom Vertragsarzt gesondert zu vermerken.

(9) Die Behandlung der Anspruchsberechtigten der SVA bei stationärem Aufenthalt in öffentlichen und privaten Krankenanstalten durch die dort beschäftigten Vertragsfachärzte ist keine Behandlung im Sinne des Vertrages.

Behandlungspflicht

§ 9

(1) Die Behandlungspflicht in der Ordination besteht gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die den Arzt für Allgemeinmedizin bzw. den Vertragsfacharzt aufsuchen. Krankenbesuche sind vom Vertragsarzt für Allgemeinmedizin durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Arztes für Allgemeinmedizin in der Ordination nicht zugemutet werden kann.

(2) Wien:

a) In Wien ist jeder Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb eines vom Ordinationssitz aus zu denkenden Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km zu Krankenbesuchen der Anspruchsberechtigten der SVA verpflichtet. Ferner ist der Arzt für Allgemeinmedizin zu Krankenbesuchen von Anspruchsberechtigten der SVA auch außerhalb dieses Umkreises verpflichtet, sofern der Ordinationssitz eines anderen Vertragsarztes für

Allgemeinmedizin nicht näher gelegen ist. In diesem Fall hat der Vertragsarzt für Allgemeinmedizin bei Krankenbesuchen Anspruch auf Vergütung der Wegegebühren dergestalt, dass innerhalb des Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km Wegegebühren nicht in Rechnung gestellt werden können. Bei Überschreiten dieses Umkreises kann für die ersten 500 m außerhalb des Umkreises die Wegegebühr für 1 km, für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden.

- b) Zur Ersten-Hilfe-Leistung bei drohender Lebensgefahr ist jeder Vertragsarzt verpflichtet, innerhalb eines Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km vom Ordinationssitz und auch außerhalb dieses Umkreises wohnhafte Anspruchsberechtigte der SVA zum vertraglich festgesetzten Honorar einmalig zu behandeln.
- c) Die Vertragsfachärzte sind zu Krankenbesuchen im Allgemeinen nicht verpflichtet. Hingegen hat der Vertragsfacharzt einer Berufung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen nach lit. a Folge zu leisten, wenn ein in seiner Behandlung stehender Patient bettlägerig wird oder wenn die Berufung durch einen Vertragsarzt erfolgt.
- d) Der Vertragsarzt ist berechtigt, auch außerhalb eines Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km vom Ordinationssitz wohnhafte Anspruchsberechtigte der SVA über deren ausdrückliches Verlangen vertragsmäßig zu behandeln. In diesen Fällen verrechnet der Vertragsarzt die Wegegebühren privat mit dem Anspruchsberechtigten.

(3) **Übrige Bundesländer:**

- a) In Orten unter 5.000 Einwohnern besteht für Ärzte für Allgemeinmedizin für Krankenbesuche eine Behandlungsverpflichtung nur für den nächsterreichbaren Vertragsarzt. Als nächsterreichbarer zur Behandlung verpflichteter Vertragsarzt ist im Allgemeinen der nächstordinierende anzusehen; in geschlossenen Orten gilt dies für alle Vertragsärzte. Ist der nächstordinierende Vertragsarzt an der Leistung der Vertragsarztthilfe durch Krankheit, Urlaub, Abwesenheit oder sonstige triftige Gründe verhindert, so geht die Verpflichtung zur Leistung der vertragsärztlichen Hilfe auf denjenigen Vertragsarzt über, der unter Berücksichtigung dieser Umstände für den Anspruchsberechtigten der sonst nächsterreichbare ist. Die Verhinderung des nächstordinierenden Arztes ist in diesem Fall vom behandelnden Arzt anzumerken.
- b) In Orten mit über 5.000 Einwohnern, die unter lit. c vermerkte Sonderregelung ausgenommen, ist jeder Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb eines vom Ordinationssitz aus zu denkenden Umkreises mit einem Halbmesser von einem Kilometer zu Krankenbesuchen bei den Anspruchsberechtigten der SVA verpflichtet, die innerhalb dieses Umkreises wohnen. Für Anspruchsberechtigte außerhalb dieses Umkreises ist er zu Krankenbesuchen verpflichtet, sofern der Ordinationssitz eines anderen praktischen Vertragsarztes nicht näher ist, als die Entfernung vom Ordinationssitz des Vertragsarztes zum Kranken beträgt.
- c) In den nachstehend genannten Orten gilt für die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin grundsätzlich die unter lit. b festgelegte Behandlungspflicht:

Burgenland:

Eisenstadt

Kärnten:

Klagenfurt
Spittal/Drau
St.Veit/Glan

Villach
Wolfsberg

Niederösterreich:

Amstetten
Baden bei Wien
Bad Vöslau
Berndorf
Brunn am Geb.
Gloggnitz
Herzogenburg
Horn
Klosterneuburg
Korneuburg
Krems

Langenzersdorf
Maria Enzersdorf
Mödling
Neunkirchen
Perchtoldsdorf
Schwechat
Stockerau
St. Pölten
Ternitz
Waidhofena.d.Ybbs
Wr. Neustadt

Oberösterreich:

Ansfelden
Attnang-Puchheim
Bad Ischl
Braunau
Ebensee
Enns
Gmunden

Linz
Marchtrenk
Ried
Steyr
Traun
Vöcklabruck
Wels

Salzburg:

Hallein
Saalfelden

Salzburg

Steiermark:

Bruck/Mur
Eisenerz
Fohnsdorf
Graz
Judenburg
Kapfenberg

Knittelfeld
Köflach
Leoben
Mürzzuschlag
Voitsberg

Tirol:

Hall in Tirol
Innsbruck
Kufstein

Lienz
Schwaz
Wörgl

Vorarlberg:

Bludenz
Bregenz
Dornbirn

Feldkirch
Lustenau

In diesen Orten gilt für die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin bezüglich Entfernungszuschlag und Wegegebühr folgende Regelung:

- aa) Bei Krankenbesuchen innerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes wird für den Krankenbesuch ein Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet, doch darf der Vertragsarzt dem im einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebiet besuchten Anspruchsberechtigten, auch wenn er zur Behandlung nicht verpflichtet ist, keine Wegegebühren in Rechnung stellen.
- bb) Bei Krankenbesuchen außerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes hat der Vertragsarzt Anspruch auf jene Wegegebühren, die bei Inanspruchnahme des nächsterreichbaren, zur Behandlung verpflichteten Vertragsarztes für Allgemeinmedizin der SVA aufgelaufen wären. Die Mehrkosten an Wegegebühren verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.
- d) In den Orten oder Städten, für die ein ärztlicher Sonntagsdienst eingeführt ist oder eingeführt wird, besteht für den diensthabenden Arzt im Sonntagsdienst uneingeschränkte Behandlungsverpflichtung. Die Verrechnung der Wegegebühren wird in der Honorarordnung geregelt.
- e) Die Behandlungspflicht für Vertragsfachärzte besteht in der Sprechstunde des Arztes.
- f) Zu Krankenbesuchen sind die Vertragsfachärzte im Allgemeinen nicht verpflichtet. Hingegen hat der Vertragsfacharzt einer solchen Berufung Folge zu leisten, wenn ein von ihm behandelte, im selben Ort befindliche Patient bettlägerig wird oder wenn die Berufung durch einen Vertragsarzt erfolgt. In den unter lit. c genannten Orten gilt für die Vertragsfachärzte bezüglich Entfernungszuschlag und Wegegebühr folgende Regelung:
 - aa) Vertragsfachärzten, die zur Behandlung verpflichtet sind, werden Wegegebühren innerhalb eines Umkreises von 5 km, gerechnet vom Ordinationssitz aus, nach den Vorschriften des Punktes 4 b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung vergütet. Können Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 4 b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung nicht verrechnet werden, wird für jeden Krankenbesuch ein Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet.
 - bb) Den zur Behandlung nicht verpflichteten, jedoch berechtigten Vertragsfachärzten wird für jeden Krankenbesuch, innerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes ein Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet.
 - cc) Bei Krankenbesuchen im selben Orte, jedoch außerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes kann der zur Behandlung nicht verpflichtete, jedoch berechnete Vertragsfacharzt außer dem Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht die Wegegebühren von der Grenze des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes an in Rechnung stellen, wobei ab der Grenze für die ersten 500 m die Wegegebühr für 1 km und für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden kann.

- dd) Innerhalb des Ortes darf der Vertragsfacharzt dem Anspruchsberechtigten keine Wegegebühren in Rechnung stellen.
 - ee) Bei Krankenbesuchen außerhalb des Ortes können die Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 4b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung vom Vertragsfacharzt nur bei Berufung durch einen Vertragsarzt für Allgemeinmedizin oder durch einen Vertragsfacharzt eines anderen Fachgebietes verrechnet werden. In allen übrigen unter lit. c nicht angeführten Orten finden auf die Vertragsfachärzte die sonstigen Wegegebührenbestimmungen des § 9 des Gesamtvertrages Anwendung.
 - g) Bei Berufung eines Facharztes durch einen Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines anderen Fachgebietes ist – ausgenommen die Sonderregelung gemäß § 9 Abs. 3 lit.f – in der Regel nur einer der nächstordinierenden Vertragsfachärzte auf Rechnung der SVA beizuziehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der SVA. Wird auf Wunsch eines Anspruchsberechtigten ohne Genehmigung der SVA ein entfernter ordinierender Facharzt zugezogen oder durch den Anspruchsberechtigten direkt in Anspruch genommen, so verrechnet der Vertragsfacharzt die Mehrkosten an Wegegebühren unmittelbar mit dem Anspruchsberechtigten.
 - h) In allen Fällen, in denen Vertragsärzte zur Behandlung von Anspruchsberechtigten der SVA nicht verpflichtet sind, sind sie zu deren vertragsgemäßer Behandlung nach den einschlägigen Bestimmungen der Honorarordnung berechtigt. Die SVA leistet jedoch bei Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Arztes nur jene Wegegebühren, die bei Inanspruchnahme des nächsterreichbaren, zur Behandlung verpflichteten Vertragsarztes für Allgemeinmedizin aufgelaufen wären. Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt unmittelbar mit dem Anspruchsberechtigten.
- (4) Die Behandlungsverpflichtung und die Honorierung der Wegegebühren der Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Sprengelärzte werden länderweise zwischen der zuständigen Ärztekammer und der zuständigen SVA geregelt.
- (5) Die Behandlung der Anspruchsberechtigten der SVA in Ambulanzen von Krankenhäusern und von Privatkrankenanstalten ist keine Behandlung im Sinne des Vertrages, sofern nicht Ausnahmen hievon länderweise vereinbart werden.

Behandlung in der Ordination

§ 10

- (1) Die Ordinationszeit ist der SVA bekanntzugeben. Der Vertragsarzt hat seine Ordinationszeit nach Möglichkeit einzuhalten.
- (2) Nur in medizinisch dringenden Fällen (z.B. bei Erster-Hilfe-Leistung) hat der Vertragsarzt auch außerhalb seiner Ordinationszeiten ärztliche Hilfe zu leisten.
- (3) Die Ordinationstätigkeit des Vertragsarztes darf grundsätzlich nur in den eigenen Ordinationsräumen ausgeübt werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zulässig.

(4) Die Vertragspartner bekennen sich zu einer Qualitätsentwicklung, die die besonderen Lebensumstände bzw. Erkrankungen der Anspruchsberechtigten unter Einbeziehung der sozialen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Krankenbesuch

§ 11

(1) Krankenbesuche sind vom Vertragsarzt durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Vertragsarztes in der Ordination nicht zugemutet werden kann. Den Berufungen zu Krankenbesuchen soll entsprechend der Dringlichkeit so bald wie möglich Folge geleistet werden. Von plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen abgesehen, sind Krankenbesuche nach Möglichkeit bis 9 Uhr beim Arzt anzumelden.

(2) Ein Nachtbesuch darf nur dann verrechnet werden, wenn die Berufung nicht früher als eine Stunde vor Beginn der vertraglich vereinbarten Nachtbesuchszeit erfolgt ist.

(3) Wird der Arzt zu einem Erkrankten gerufen, dessen Behandlung eben so gut in der Sprechstunde hätte erfolgen können, so ist dies bei der Verrechnung des Krankenbesuches besonders zu vermerken.

(4) Trostbesuche dürfen auf Rechnung der SVA nicht gemacht werden.

Inanspruchnahme von Vertragsfachärzten

§ 12

(1) Der Vertragsfacharzt kann vom Anspruchsberechtigten unmittelbar oder auf schriftliche Zuweisung in Anspruch genommen werden. Abweichungen werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

(2) Der Vertragsfacharzt kann Anspruchsberechtigte, die nach seinem Ermessen keiner dauernden fachärztlichen Behandlung bedürfen, einem Vertragsarzt für Allgemeinmedizin überweisen. Diesem sind hierbei die Diagnose und der Behandlungsvorschlag mitzuteilen.

(3) Der Vertragsfacharzt hat Anspruchsberechtigte, die ihm zur fachärztlichen Untersuchung zugewiesen werden, nach der Untersuchung wieder an den zuweisenden Arzt unter Bekanntgabe der Diagnose und eines Behandlungsvorschlages zurück zu überweisen.

Genehmigungspflichtige ärztliche Leistungen

§ 13

Sind ärztliche Leistungen von einer Genehmigung der SVA abhängig, so hat der Vertragsarzt vor deren Durchführung dem Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag zur Vorlage bei der SVA auszuhändigen. Die genehmigungspflichtigen Leistungen sind im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in der Honorarordnung festzulegen.

Anspruchsberechtigte anderer Landesstellen

§ 14

Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten anderer (nicht zuständiger) Landesstellen der SVA, die außerhalb ihres Wohn- oder Betriebsortes erkranken, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Behandlung von ortsansässigen Anspruchsberechtigten.

Nachweis der Anspruchsberechtigung und Verwendung der e-card

§ 15

(1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, die e-card – sofern sie vom Patienten (Sach- und Geldleistungsberechtigte) vorgelegt wird – zu verwenden (Einlesen der e-card). Die e-card ist bei jeder Inanspruchnahme des Arztes einzulesen. Ausgenommen davon sind Konsultationen außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten (insbes. Hausbesuche und Heimvisiten und bei Visiten im Rahmen von Bereitschaftsdiensten), bei denen lediglich eine einmalige Nacherfassung (Abs. 13) pro Abrechnungszeitraum erforderlich ist. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit ärztlicher Leistungen bleiben – sofern in der Folge nicht anderes geregelt wird – die bisherigen Regelungen unberührt.

(2) Das Einlesen der e-card bzw. die Eingabe der Sozialversicherungsnummer wird im e-card-System gespeichert. Die Übertragung erfolgt mit dem Tagesdatum (keine Uhrzeit). Eine Verrechnung der anlässlich des Arztkontaktes erbrachten Leistungen ist nur möglich, wenn die e-card anlässlich des Arztkontaktes eingelesen wurde bzw. die Sozialversicherungsnummer eingegeben wurde und die online-Anspruchsprüfung einen aufrechten Anspruch gegenüber der SVA ergab. Bei einem medizinischen Notfall, bei dem der Patient weder die e-card mithat, noch seine Sozialversicherungsnummer kennt, kann dieser Vorgang im selben Abrechnungszeitraum bzw. innerhalb der im Abs. 12 genannten Nachfrist nachgeholt werden.

(3) Die e-card ist eine Keycard (Schlüssel- und Signaturkarte), welche in Echtzeit auf Validität geprüft wird; dabei erfolgt auch in Echtzeit eine Anspruchsprüfung. Nachträgliche Prüfungen kommen daher nur auf Grund einer Störung und bei Hausbesuchen sowie bei dem in Abs. 2 letzter Satz beschriebenen medizinischen Notfall in Frage. Konsultationen, die während einer Störung des e-card-Systems erfasst werden (Einlesen der e-card oder Nacherfassung), können ohne Rücksicht auf das Resultat der Anspruchsprüfung abgerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Liegt die Störung allerdings im Bereich des Arztes verliert er diese Abrechnungsgarantie.

(4) Der Vertragsarzt kann – allerdings ohne Abrechnungsgarantie – bei außerordentlichen, nachvollziehbaren persönlichen Umständen in Einzelfällen die außerhalb der Störung offline gelesenen Daten bis zum drittfolgenden Ordinationstag übermitteln.

(5) Um die Nachvollziehbarkeit der übertragenen Daten (z.B. bei etwaigen Störungen) sicherzustellen, steht dem Arzt das Recht auf Übermittlung der Logfiles der übertragenen Daten eines Abrechnungszeitraumes bis zu sechs Monate nach Ende desselben zu (Anforderung von Konsultationsdaten). Im Falle von Honorarstreitigkeiten verlängert sich die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Vom Honorarstreit ist der e-card-Server-Betreiber von der SVA in Kenntnis zu setzen.

(6) Jeder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem Vertragsarzt vor Behandlungsbeginn seine Anspruchsberechtigung durch Vorlage der e-card nachzuweisen.

(7) Der Vertragsarzt soll im Zweifelsfall die Identität des Patienten auf geeignete Art und Weise (z.B. Reisepass, amtlicher Lichtbildausweis etc.) prüfen.

(8) Erscheint der Patient ohne e-card in der Arztpraxis oder ist diese defekt, kann der Vertragsarzt im Ausnahmefall die Anspruchsberechtigung online durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer sowie – falls bekannt – des zuständigen Sozialversicherungsträgers prüfen, wobei der Patient auf einem vom Vertragsarzt unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer erzeugten Beleg durch Unterschrift den

Arztkontakt sowie den Anspruch zu bestätigen hat. Die Belege sind vom Vertragsarzt bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren und der SVA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgangsweise ist als Ausnahme zu betrachten und soll daher auch minimiert werden.

(9) Eine Verrechenbarkeit ist jedenfalls nur dann gegeben, wenn eine Online-Anspruchsprüfung den Anspruch bestätigt hat, andernfalls gilt der Patient als Privatpatient.

(10) Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass der Einsatz der e-card möglichst regelmäßig erfolgt.

(11) Die Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung über Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte vom 16.12.2004 idgF, abgeschlossen zwischen Hauptverband und Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer, bleiben unberührt.

(12) Das Nachbringen der e-card als Anspruchsnachweis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes, in der die Erstkonsultation erfolgte, möglich.

(13) Das Nacherfassen von Konsultationen ist in den folgenden Fällen zulässig:

Störung des e-card Systems

Konsultationen außerhalb der Ordinationszeiten

Konsultationen außerhalb der Ordinationsräume (insbesondere Hausbesuch, Heimvisite, Bereitschaftsdienst)

Konsultationen in vertraglich genehmigten Zweitordinationen ohne e-card-Ausstattung

(14) Änderungen (Nacherfassungen, Stornierungen etc.), die bis zum 3. Tag nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes durchgeführt werden, können in der aktuellen Abrechnung berücksichtigt werden.

(15) Änderungen nach Abs. 14, die zwischen dem 4. Tag und dem 14. Tag nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes durchgeführt werden, sind in der nächsten Abrechnung als nachgereichte Leistungen anzuführen.

Sonn- und Feiertagsdienst

§ 16

(1) Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme an dem von der zuständigen Ärztekammer eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet. Ist ein solcher eingerichtet, ist die SVA von der Diensterteilung zu verständigen.

(2) Regelungen über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst können zwischen zuständiger Ärztekammer und SVA vereinbart werden.

(3) Der 24. und 31. Dezember sind dem Sonn- und Feiertagsdienst gleichgestellt.

Konsilium

§ 17

Wenn es aus medizinischen Gründen geboten ist, kann der Vertragsarzt in Gebieten, in denen Vertragsfachärzte zur Verfügung stehen, den fachlich zuständigen Vertragsfacharzt zu einem Konsilium berufen; sonst ist in der Regel der nächsterreichbare Vertragsarzt zu berufen.

Ablehnung der Behandlung

§ 18

Der Vertragsarzt ist berechtigt, in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen. Er hat auf Verlangen der SVA diesen den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

Operationen

§ 19

(1) Operationen und Behandlungen aller Art, die nicht zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen, beispielsweise kosmetische Operationen, werden von der SVA nicht honoriert, sofern nicht ausdrücklich eine Kostenübernahmeverpflichtung der SVA vorliegt.

(2) Dasselbe gilt für Operationen zum Zwecke der Sterilisierung.

(3) Bei Einleitung und Durchführung der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft ist unbeschadet der Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die vorherige Kostenübernahmeverpflichtung der SVA erforderlich.

Anstaltspflege und Beförderungskosten

§ 20

(1) Erfordert es die Art der Erkrankung oder ist die Möglichkeit einer entsprechenden häuslichen Pflege nicht gegeben, kann der Erkrankte in Krankenhauspflege einer allgemeinen öffentlichen oder privaten Krankenanstalt eingewiesen werden. Wünsche des Erkrankten sind insoweit zu berücksichtigen, als die Art der Krankheit es zulässt und dadurch kein Mehraufwand für die SVA eintritt. (Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übernimmt nur die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse.)

(2) Ist die Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung bedingt (Asylierung), kann eine Einweisung auf Kosten der SVA nicht erfolgen.

(3) Zur Beförderung des Anspruchsberechtigten in eine Krankenanstalt ist, sofern die Entfernung von der Krankenanstalt dies erfordert, grundsätzlich ein öffentliches Verkehrsmittel heranzuziehen. Nur in medizinisch begründeten Fällen kann der Arzt für Rechnung der SVA die Beförderung durch ein anderes Beförderungsmittel (z.B. Krankenauto) veranlassen. Falls der Patient die Beförderung in eine weiter entfernte Krankenanstalt wünscht, obwohl eine ärztliche Begründung hierfür nicht gegeben ist, so ist dies vom Arzt auf dem Transportschein zu vermerken.

Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen

§ 21

(1) Der Vertragsarzt ist berechtigt, Heilmittel und Heilbehelfe den Anspruchsberechtigten auf Kosten der SVA nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verschreiben. Soweit Anspruchsberechtigte in privatärztlicher Behandlung stehen, dürfen Verschreibungen für Rechnung der SVA nicht durchgeführt werden.

(2) Der Vertragsarzt wird bei der Verschreibung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der SVA die in der jeweiligen Fassung aufgestellten Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln sowie Heilbehelfen beachten.

(3) Zur Verordnung von Heilmitteln auf Rechnung der SVA sind die von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Stempelaufdruck und Unterschrift, sonst jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen.

(4) Für Anspruchsberechtigte, die sich in Anstaltspflege befinden, dürfen während der Dauer des Aufenthaltes Heilmittel für Rechnung der SVA nicht verschrieben werden.

(5) Pro-ordinatione-Verschreibungen sind an die vorherige Bewilligung der SVA gebunden. Verschreibungen pro ordinatione sind rezeptgebührenfrei.

(6) Die für den Bezug von bewilligungspflichtigen Heilmitteln (Erstattungskodex) notwendige chefärztliche Genehmigung wird vom Vertragsarzt eingeholt. Für den Bezug von Heilbehelfen (ausgenommen kleine Orthopädie, Gummistrümpfe, orthopädische Schuhe sowie Sehbehelfe) ist der Anspruchsberechtigte mit der Verordnung des Arztes an die Landesstelle zu verweisen.

(7) Wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 zu einer Mehrbelastung der SVA führt, so ist der Vertragsarzt vorerst darauf aufmerksam zu machen. Bei einem Streit über den Ersatz des daraus entstandenen Schadens findet § 33 Anwendung.

Freiwillige Leistungen

§ 22

(1) Freiwillige Leistungen der SVA (Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalte u. dgl.) sind an deren vorherige Zustimmung gebunden. Der Vertragsarzt hat Anträge auf Bewilligung unter Verwendung der ihm hiefür zur Verfügung gestellten Vordrucke nur dann zu stellen, wenn eine medizinische Indikation vorliegt.

(2) Beabsichtigt die SVA freiwillige Leistungen zu gewähren, obwohl sich der behandelnde Vertragsarzt dagegen ausgesprochen hat, so hat die SVA vorher den behandelnden Arzt anzuhören.

Ärztliche Geburtshilfe

§ 23

(1) Ärztliche Geburtshilfe ist der SVA nur dann zu verrechnen, wenn die Zuziehung des Arztes durch einen pathologischen Geburtsverlauf geboten ist.

(2) Wird die Leitung einer normalen Entbindung von einem Vertragsarzt übernommen, so kann das Honorar für den Besuch, die Untersuchung und allfällige Wegegebühren mit der

SVA verrechnet werden. Die Leitung der normalen Entbindung ist zwischen Anspruchsberechtigtem und Vertragsarzt privat zu verrechnen.

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Krankmeldung der freiwillig auf Krankengeld Zusatzversicherten

§ 24

(1) Erkrankte Versicherte, für die bei der SVA eine Zusatzversicherung auf Krankengeld besteht und die arbeitsunfähig sind oder es im Laufe einer Behandlung werden, sind in den Krankenstand zu nehmen. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich Verpflichtung des Vertragsarztes, dessen unbeschadet bleibt dem Chef-(Vertrauens-)arzt der SVA das Recht der Abschreibung vom Krankenstand unbenommen.

(2) Die Aufnahme in den Krankenstand kann grundsätzlich nur mit dem Tag erfolgen, an welchem die Arbeitsunfähigkeit vom behandelnden Vertragsarzt festgestellt wurde. Mit diesem Tag hat der Vertragsarzt dem Versicherten eine Krankmeldung (Krankmeldekarte) auszufolgen. Die Krankenstandsmeldung ist auf dem vorgesehenen Vordruck zu erstatten.

(3) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmen. Bei Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist der Versicherte vom Krankenstand abzumelden und der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit genau anzugeben.

(4) Den arbeitsunfähigen im Krankenstand befindlichen Versicherten kann, soweit das nach der Art der Erkrankung zulässig ist, Ausgang in der Regel bis zu 5 Stunden täglich bewilligt werden. Falls aus medizinischen Gründen eine Verlängerung der Ausgehzeit über 5 Stunden hinaus notwendig erscheint, bedarf diese der Genehmigung des Chef-(Vertrauens-)arztes.

(5) Ein als arbeitsunfähig gemeldeter Versicherter, bei dem ärztliche Besuche nicht notwendig sind und der auch in keiner ambulanten Behandlung steht, ist anzuweisen, sich dem Vertragsarzt fallweise vorzustellen, damit dieser den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit oder den Eintritt der Arbeitsfähigkeit zeitgerecht feststellen kann.

(6) Besteht nach einem Spitalsaufenthalt oder nach einem Aufenthalt in einer Heilstätte oder nach einem Kuraufenthalt Arbeitsunfähigkeit, so ist der Versicherte, auch wenn er unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt schon arbeitsunfähig war, neuerlich als arbeitsunfähig zu melden.

Auskunftserteilung

§ 25

(1) Der Vertragsarzt ist zur Erteilung von Auskünften in medizinischen Fragen, insbesondere zur Bekanntgabe der Diagnose, nur gegenüber den ordnungsgemäß ausgewiesenen, bevollmächtigten Ärzten der SVA verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte in Fragen nicht medizinischer Art im Zusammenhang mit der Behandlung des Erkrankten handelt, sind diese Auskünfte auch den gehörig ausgewiesenen sonstigen Bevollmächtigten der SVA zu geben. Zur Auskunftserteilung ist der Vertragsarzt jedoch nur insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der SVA notwendig ist.

(2) Die SVA hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsarzt erteilten Auskünfte sowie aller sich aus dem Gesamt- und Einzelvertrag ergebenden Angelegenheiten, sofern deren Veröffentlichung nicht grundsätzlich vorgesehen ist, gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

(3) Wegen der Erteilung von Auskünften, die die Krankenversicherung und deren Leistungen, nicht aber medizinische Angelegenheiten betreffen, sind die Anspruchsberechtigten an die SVA zu weisen.

Krankenaufzeichnungen

§ 26

Der Vertragsarzt führt für die in seiner Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen.

Administrative Mitarbeit

§ 27

(1) Der Vertragsarzt ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertragsärztlichen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies im Gesamtvertrag vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

(2) Die Muster der für die vertragsärztliche Tätigkeit, einschließlich der Rechnungslegung notwendigen Vordrucke (Bescheinigungen) werden zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vereinbart.

(3) Die SVA hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung der Vertragsärzte auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Die für die vertragsärztliche Tätigkeit notwendigen Vordrucke werden dem Vertragsarzt von der SVA kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Die Vordrucke sind entsprechend auszufüllen und vom Vertragsarzt mit seiner Unterschrift und seiner Stampiglie zu versehen. Beim Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist in den Vordrucken jene Diagnose zu unterstreichen, welche die Arbeitsunfähigkeit begründet. Ergibt sich während der Behandlung eine Änderung der Diagnose, so ist dies auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu vermerken. Zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung einer Beunruhigung der Anspruchsberechtigten können die für die Krankheitsstatistik vorgesehenen üblichen Abkürzungen oder sonst vereinbarten Bezeichnungen verwendet werden.

(5) Arbeitsunfälle bzw. festgestellte Berufskrankheiten und Dienstbeschädigungen im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes sind als solche zu bezeichnen. Das gleiche gilt für die Krankheiten, die sich der Versicherte durch Beteiligung an einem Raufhandel zugezogen hat oder die sich als unmittelbare Folge der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgiften ergeben; ebenso ist anzugeben, wenn der Verdacht auf eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung (z.B. Verkehrsunfall) besteht.

Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit

§ 28

(1) Die Honorierung der vertragsärztlichen Leistungen wird in der Honorarordnung geregelt, die einen Bestandteil des Gesamtvertrages bildet.

- (2) Die Honorarordnung hat insbesondere zu enthalten:
- a) die Grundsätze, nach denen die einzelnen ärztlichen Leistungen zu verrechnen und zu honorieren sind (Allgemeine Bestimmungen);
 - b) die Aufzählung der vertraglichen Leistungen der praktischen Ärzte und der Fachärzte auf Rechnung der SVA;
 - c) die Bewertung der einzelnen Leistungen in Punkten und, soweit dies vorgesehen ist, in Eurobeträgen.
- (3) Der Geldwert des einzelnen Punktes wird in einem Anhang zur Honorarordnung von den Vertragsparteien vereinbart. Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die sonstigen Voraussetzungen, die für die Festsetzung der Tarife maßgebend waren, kann jede Vertragspartei eine Abänderung der Tarife verlangen.

Rechnungslegung

§ 29

(1) Die Abrechnung der Honorare erfolgt bis 31.12.2010 vierteljährlich und ab 1.1.2011 monatlich auf elektronischem Weg. Jeder Vertragsarzt hat die im Laufe des jeweiligen Abrechnungszeitraumes durchgeführten Behandlungen mit Ende des Abrechnungszeitraumes abzuschließen und in Anwendung der zwischen Kammer und SVA abgeschlossenen Gesamtvertraglichen Vereinbarung über die EDV-Rechnungslegung vom 10.4.2002 idgF mit der SVA abzurechnen. Wird die Behandlung durch mehrere Abrechnungszeiträume fortgesetzt, so sind die erbrachten Leistungen für jeden Abrechnungszeitraum gesondert abzurechnen. Leistungen, die über das im § 8 Abs. 2 erwähnte Ausmaß hinausgehen, sind im Interesse des Arztes kurz zu begründen. Alle Zuweisungsbelege und Bewilligungsscheine der SVA sind im Rahmen der Abrechnung der SVA zu übermitteln. Die in allen in Betracht kommenden Teilen ordnungsgemäß erstellte Quartalsabrechnung (gilt bis 31.12.2010) ist spätestens bis zum 15. des dem Quartal nächstfolgenden Monats der SVA zu übermitteln. Die in allen in Betracht kommenden Teilen ordnungsgemäß erstellte Monatsabrechnung (gilt ab 1.1.2011) ist bis spätestens 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats der SVA zu übermitteln. Für nicht oder nicht genügend freigemachte Sendungen wird der entsprechende Nachportobetrag von der nächstfälligen Rechnung in Abzug gebracht. Zwischen der SVA und der zuständigen Ärztekammer bzw. dem einzelnen Vertragsarzt kann eine davon abweichende Einsendung der Abrechnungen vereinbart werden.

(2) Abrechnungen, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, werden von der SVA erst nach Erledigung aller ordnungsgemäß eingelangten Abrechnungen bearbeitet. Bei Rechnungen, die ohne sachliche Begründung später als zwei Monate nach Ablauf des abgerechneten Behandlungszeitraumes eingereicht werden, erfolgt ein 5%iger Abzug. Ist seit dem abgerechneten Behandlungszeitraum mehr als ein Jahr verstrichen und liegt eine sachliche Begründung hierfür nicht vor, wird außer dem 5%igen Abzug der auf die vertraglichen Leistungen allenfalls entfallende vom Anspruchsberechtigten zu entrichtende Kostenanteil von der Rechnung ohne Anspruch auf Ersatz in Abzug gebracht. Rechnungen über mehr als drei Jahre zurückliegende Abrechnungszeiträume werden nicht honoriert. Assistenzen und Narkosen werden ausschließlich durch den Operateur verrechnet; das Honorar wird den assistierenden Ärzten unmittelbar von der SVA angewiesen.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren bleibt mit beiderseitigem Einvernehmen bestehen.

(3) Ergeben sich aus der Überprüfung der Abrechnung Differenzen zwischen dem Vertragsarzt und der SVA, so sind diese nach den Bestimmungen des § 33 zu regeln. Die Einbehaltung von Teilen der Bruttoliquidierungssumme ist nur auf Grund eines abgeschlossenen Verfahrens der paritätischen Schiedskommission (Schlichtungsausschuss) zulässig.

(4) Im Falle einer Stellvertretung des Vertragsarztes (§ 7) verrechnet die SVA nur mit dem vertretenen Vertragsarzt.

Honorarüberweisungen, Honorarabzüge und Honorarzuschläge

§ 30

(1) Die SVA verpflichtet sich, gemäß § 29 dieses Vertrages form- und zeitgerecht eingereichte Quartalshonorarabrechnungen grundsätzlich bis Ende des zweiten, längstens bis 15. des dritten auf das betreffende Kalendervierteljahr folgenden Monats an die Vertragsärzte zur Auszahlung zu bringen. Gemäß § 29 dieses Vertrages form- und zeitgerecht eingereichte Monatsabrechnungen sind bis 15. des der Einreichung folgenden Monats an die Vertragsärzte zur Auszahlung zu bringen. Abweichend davon gilt für den Monatsabrechnungszeitraum Jänner 2011 eine Auszahlungsfrist bis 31.3.2011 und für den Monatsabrechnungszeitraum Februar 2011 eine Auszahlungsfrist bis 22.4.2011. Die Überweisung des entfallenden Betrages ist zeitgerecht erfolgt, sobald der Auftrag auf Überweisung von der SVA innerhalb der obgenannten Frist ergangen ist. Die technischen Einzelheiten der Durchführung werden zwischen der SVA und der zuständigen Ärztekammer vereinbart.

In jenen Fällen, in denen durch die SVA eine Überprüfung der vorliegenden Arztrechnung durch den Schlichtungsausschuss beantragt wird, wird der strittige Honoraranteil als vorläufige Zahlung angewiesen. Der Honoraranteil, der vom Schlichtungsausschuss (paritätische Schiedskommission) rechtskräftig gestrichen wird, wird bei der nächsten Honorarauszahlung in Abzug gebracht.

(2) Die SVA wird vierteljährlich bzw. ab 1.1.2011 monatlich von den an die Vertragsärzte zur Liquidierung gelangenden Bruttohonoraren unter dem Titel „Beiträge und sonstige Gemeinschaftsleistungen“ jene Beträge in Abzug bringen, die ihr jeweils von der zuständigen Ärztekammer im Vorhinein schriftlich bekanntgegeben werden, und diese Beträge längstens vier Wochen später der Ärztekammer laufend überweisen. Der Vertragsarzt anerkennt durch die Unterzeichnung des Einzelvertrages diese Vereinbarung.

Gegenseitige Unterstützungspflicht

§ 31

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Gesamtvertrages. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erfüllung der dem Landesärzteausschuss, der paritätischen Schiedskommission und der Landesschiedskommission gestellten Aufgaben mitzuwirken und diese Einrichtung zu unterstützen.

(3) Die SVA wird der zuständigen Ärztekammer auf Anfrage alle mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.

(4) Die SVA wird den Vertragsarzt in Ausübung seiner vertraglichen ärztlichen Wirksamkeit nach jeder Richtung hin fördern und ihn in seiner Tätigkeit unterstützen und vor ungerechtfertigten Angriffen schützen.

(5) Die SVA hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des Vertragsarztes in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen. Ebenso hat der Vertragsarzt alles zu unterlassen, was die SVA und deren Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

Zusammenarbeit der Vertrauensärzte mit dem chef-(vertrauens-)ärztlichen Dienst

§ 32

(1) Die SVA wird in allen medizinischen Angelegenheiten gegenüber dem Vertragsarzt durch den Chef-(Vertrauens-)arzt vertreten. Der Chef-(Vertrauens-)arzt und der Vertragsarzt sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit des behandelnden Arztes bleibt auch bei Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit unberührt. Der Chef-(Vertrauens-)arzt ist daher nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung unmittelbar einzugreifen.

Vorbehandlung von Streitigkeiten im Schlichtungsausschuss

§ 33

(1) Streitigkeiten zwischen Vertragsarzt und der SVA sollen vorerst einvernehmlich in kollegialer Aussprache mit dem Chef-(Vertrauens-)arzt beigelegt werden. Kommt eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten nicht zustande, so wird der Streitfall in einem Schlichtungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbehandelt.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus je einem ärztlichen Vertreter der zuständigen Ärztekammer und der SVA. Dem Schlichtungsausschuss können Referenten beigezogen werden; der beteiligte Vertragsarzt kann zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss trifft bei übereinstimmender Auffassung beider Mitglieder eine Vorentscheidung, wobei er einzelne Leistungen als nicht begründet streichen oder die Honorarabrechnung in angemessener Weise kürzen kann. Auf die beanstandeten Einzelfälle ist in der Begründung hinzuweisen. Der Schlichtungsausschuss ist überdies berechtigt, den Ersatz zu bestimmen, den der Vertragsarzt bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 21 der SVA zu leisten hat.

(4) Die Vorentscheidung ist entsprechend zu begründen und dem Vertragsarzt sowie der SVA mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit eines Einspruches gemäß Abs. 5 hinzuweisen ist.

(5) Der Vertragsarzt und die SVA können binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses mittels eingeschriebenen Briefes bei der paritätischen Schiedskommission eine Entscheidung dieser Kommission beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses als bindender Schiedsspruch.

(6) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten geltend gemacht werden. Die 6-Monate-Frist beginnt für den Vertragsarzt mit der Zahlung des Honorars, für die SVA mit dem Einlangen der Honorarabrechnung. Wenn der Arzt die Bestimmungen des § 21 nicht beachtet, ist eine Beanstandung der SVA nur innerhalb von 9 Monaten nach Einlangen der Vorschreibung bei der SVA zulässig.

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 34

Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesamtvertrag oder aus einem aufgrund dieses Gesamtvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien dieser Verträge ergeben, unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 33 – dem in den §§ 344-348 ASVG im Zusammenhalt mit § 193 GSVG geregelten Verfahren.

Tod des Vertragsarztes

§ 35

(1) Durch den Tod des Vertragsarztes erlischt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Einzelvertrages. Die im Zeitpunkt des Todes des Vertragsarztes diesem gebührenden offenen Honoraransprüche gegen die SVA stehen den vom Verlassenschaftsgericht festgestellten Erben zu.

(2) Der von der Witwe eines Vertragsarztes im Einvernehmen mit den Vertragsparteien mit der Weiterführung der Praxis für eine bestimmte Zeit betraute Arzt ist für Rechnung der Erben zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen des mit dem verstorbenen Arzt geschlossenen Einzelvertrages berechtigt.

Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

§ 36

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsarzt und der SVA kann – ausgenommen die einvernehmliche Lösung des Vertragsverhältnisses und den Verzicht gemäß § 7 Abs. 2 – nur auf Grund der Bestimmungen des § 343 Abs.2-4 ASVG im Zusammenhalt mit § 193 GSVG aufgelöst werden.

Ausschreibung von freien Facharztstellen in den Ambulatorien der SVA

§ 37

Die SVA wird freie Facharztstellen in einem von ihr geführten Ambulatorium in den Mitteilungen der zuständigen Ärztekammer ausschreiben.

Übernahme der bisherigen Vertragsärzte

§ 38

Die am 31.Mai 2010 bestehenden Einzelverträge zwischen den Vertragsärzten und der SVA gelten ab 1. Juni 2010 als Einzelverträge mit der SVA weiter. Durch Übermittlung der Abrechnung für die ab Juni 2010 erbrachten Leistungen akzeptiert der Vertragsarzt die Überführung des zum 31.5.2010 bestehenden Einzelvertrages in einen Einzelvertrag nach diesem Gesamtvertrag.

Gültigkeitsdauer

§ 39

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Dieser Gesamtvertrag kann von den Vertragsparteien zu Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.
- (3) Im Falle der Aufkündigung des Gesamtvertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages ohne Verzug aufnehmen.

Verlautbarung

§ 40

Dieser Gesamtvertrag und seine Änderungen sind vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Internet und von der Kammer auf deren Homepage zu verlautbaren.

Wirksamkeitsbeginn

§ 41

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Juni 2010 in Kraft.

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Obmann:

Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Obmann: Der Generaldirektor:

Vertragsmuster gemäß § 5 Abs. 1 des Gesamtvertrages
Gebührenfrei gemäß § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a GSVG

Einzelvertrag

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen

.....

(im folgenden Vertragsarzt genannt)

und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Wien 5., Wiedner Hauptstraße 84-86, auf Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1. Juni 2010 abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragsarzt zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als

.....

ausgeübt.

Berufssitz:

Ordinationsstätte:

Ordinationszeit:

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der Ärztekammer besonders vereinbart:

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

(1) Der Vertragsarzt gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages sein Einverständnis, dass die von der Ärztekammer beschlossenen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bekannt gegebenen Abzüge von seinem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Der Vertragsarzt erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des vom Vertragsarzt unterfertigten Einzelvertrages bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft folgt.

Wien,

FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT:

.....
.....

.....
.....

Unterschrift des Vertragsarztes:

Stellenplan für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zahl der einvernehmlich zu besetzenden Planstellen für Ärzte für Allgemeinmedizin und für Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) ergibt sich aus diesem Anhang, die Verteilung erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Bezirksplan bzw. entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen auf Länderebene.

Der Stellenplan wird in regelmäßigen Abständen einer einvernehmlichen Revision unterzogen. Zwischenzeitige Anpassungen sind im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer und der SVA zulässig.

2. Freie Planstellen sind unbeschadet der Bestimmung des § 343 Abs. 1a ASVG im Einvernehmen mit der SVA von der zuständigen Landesärztekammer in deren Mitteilungen bzw. Internet auszuschreiben. Der Wortlaut der Ausschreibung und die erforderlichen Beilagen zur Bewerbung richten sich nach den einschlägigen, zwischen der zuständigen Ärztekammer und der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse geschlossenen Regelungen.
3. Anfragen der zuständigen Landesärztekammer zur Herstellung des Einvernehmens sind an die jeweilige Landesstelle der SVA zu richten.
4. Betreffend die Auswahl der Vertragsärzte gilt:
 - a) Bei der Auswahl der Vertragsärzte gelangen die im jeweiligen Bundesland zwischen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und der zuständigen Landesärztekammer maßgeblichen, gemäß § 343 Abs. 1 ASVG sowie gemäß der Reihungskriterien-Verordnung, BGBl II 487/2002 idgF erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung sinngemäß zur Anwendung.
 - b) Dies gilt auch für Einzelverträge, die ausschließlich für die SVA zu vergeben sind.
 - c) Die SVA wird auf Wunsch über den Verlauf des Bewerbungsverfahrens, jedenfalls aber nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens umgehend über die aufgrund der Richtlinien erstellte Reihung der Vertragswerber in Kenntnis gesetzt.
 - d) Die SVA erhält auf Verlangen die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Unterlagen betreffend alle Vertragswerber.
 - e) Die Ausschreibung einer Planstelle hat, sofern gleichzeitig auch ein Einzelvertrag mit der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse vergeben wird, in Koordination mit dieser zu erfolgen.

WIEN

| Bezirk | Arzt für | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|------------------|------------------------|-----------------------|------------------|---|---|-----------------------|------------------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|---|----------|--|
| | Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/chemische Labordiagnostik Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik | | |
| I. Bezirk | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| II. Bezirk | 48 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III. Bezirk | 44 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| IV. Bezirk | 19 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| V. Bezirk | 28 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VI. Bezirk | 18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VII. Bezirk | 18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VIII. Bezirk | 14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| IX. Bezirk | 19 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X. Bezirk | 80 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XI. Bezirk | 37 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XII. Bezirk | 44 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XIII. Bezirk | 27 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XIV. Bezirk | 42 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XV. Bezirk | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XVI. Bezirk | 56 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XVII. Bezirk | 28 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XVIII. Bezirk | 32 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XIX. Bezirk | 43 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XX. Bezirk | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XXI. Bezirk | 74 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XXII. Bezirk | 66 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| XXIII. Bezirk | 51 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| insgesamt | 880 | 0 | 105 | 63 | 85 | 147 | 190 | 98 | 70 | 42 | 62 | 106 | 19 | 87 | 8 | 67 | 2 | 24 | 13 | 2 | |

NIEDERÖSTERREICH

| Bezirk | Arzt für Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/ chemische Labordiagnostik | Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik |
|---------------------|------------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------|--|--|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|----------------------------|--|
| Amstetten | 56 | 0 | 4 | 2 | 2 | 4 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 0 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baden | 59 | 0 | 5 | 2 | 3 | 7 | 5 | 3 | 3 | 1 | 2 | 4 | 0 | 3 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bruck/Leitha | 21 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gänserndorf | 39 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gmünd | 24 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hollabrunn | 27 | 0 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Horn | 19 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Korneuburg | 28 | 0 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Krems | 42 | 0 | 2 | 1 | 2 | 3 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Lilienfeld | 17 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Melk | 40 | 0 | 3 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mistelbach | 40 | 0 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mödling | 51 | 0 | 5 | 1 | 3 | 5 | 4 | 3 | 3 | 1 | 1 | 3 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Neunkirchen | 51 | 0 | 4 | 2 | 2 | 5 | 3 | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Scheibbs | 26 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| St. Pölten | 67 | 0 | 6 | 2 | 4 | 6 | 6 | 3 | 3 | 2 | 3 | 3 | 0 | 3 | 1 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Tulln | 28 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Waidhofen/ Thaya | 17 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wien- Umgebung | 44 | 0 | 3 | 2 | 2 | 5 | 5 | 4 | 2 | 2 | 2 | 3 | 0 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wr. Neustadt | 49 | 0 | 5 | 3 | 3 | 6 | 5 | 3 | 3 | 2 | 3 | 2 | 0 | 3 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zwettl | 23 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 768 | 0 | 55 | 30 | 36 | 64 | 55 | 40 | 34 | 25 | 29 | 34 | 0 | 33 | 2 | 26 | 0 | 0 | 0 | 0 |

BURGENLAND

| Bezirk | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für |
|------------------|------------------|------------------------|-----------------------|------------------|---|---|-----------------------|------------------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|-------------------------|---|
| | Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/chemische Labordiagnostik | Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik |
| Eisenstadt | 26 | 0 | 2 | 1 | 1 | 3 | 4 | 3 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Güssing | 13 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jennersdorf | 10 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mattersburg | 20 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Neusiedl/See | 27 | 0 | 3 | 1 | 1 | 2 | 4 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Oberpullendorf | 19 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Oberwart | 30 | 0 | 3 | 1 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 145 | 0 | 12 | 4 | 6 | 14 | 17 | 8 | 8 | 5 | 8 | 5 | 0 | 5 | 3 | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 |

OBERÖSTERREICH

| Bezirk | Arzt für Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/ chemische Labordiagnostik Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik |
|--------------------|------------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------|--|--|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|--|
| Braunau | 45 | 0 | 3 | 0 | 1 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Eferding | 13 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Freistadt | 31 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gmunden | 52 | 0 | 3 | 0 | 2 | 5 | 3 | 3 | 3 | 2 | 3 | 2 | 0 | 2 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Grieskirchen | 32 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Kirchdorf | 28 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Linz Stadt | 85 | 0 | 16 | 4 | 10 | 24 | 10 | 10 | 8 | 10 | 9 | 9 | 0 | 7 | 2 | 6 | 0 | 3 | 0 |
| Perg | 29 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Ried | 30 | 0 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Rohrbach | 28 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Schärding | 27 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Steyr Stadt | 18 | 0 | 3 | 0 | 2 | 5 | 4 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 0 | 3 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 |
| Urfahr Umgebung | 33 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vöcklabruck | 63 | 0 | 6 | 1 | 3 | 6 | 4 | 3 | 2 | 1 | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| Wels Stadt | 27 | 0 | 4 | 2 | 3 | 8 | 6 | 4 | 2 | 2 | 3 | 4 | 0 | 3 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| Steyr Land | 25 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wels Land | 30 | 0 | 1 | 0 | 2 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Linz Land | 56 | 0 | 3 | 0 | 2 | 4 | 3 | 3 | 2 | 1 | 3 | 2 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 652 | 0 | 52 | 10 | 34 | 71 | 40 | 38 | 29 | 22 | 32 | 28 | 0 | 23 | 5 | 19 | 0 | 6 | 0 |

STEIERMARK

| Bezirk | Arzt für Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/ chemische Labordiagnostik Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik | |
|-----------------------|------------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------|--|--|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|--|----------|
| Graz | 114 | 0 | 20 | 7 | 11 | 24 | 22 | 17 | 10 | 7 | 9 | 11 | 0 | 10 | 0 | 7 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Graz Umgebung | 61 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 4 | 0 | 3 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bruck/Mur | 37 | 0 | 3 | 1 | 2 | 4 | 4 | 2 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Deutsch- landsberg | 33 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Feldbach | 29 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 5 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Fürstenfeld | 13 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hartberg | 36 | 0 | 3 | 0 | 2 | 3 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Judenburg | 29 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Knittelfeld | 15 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Leibnitz | 43 | 0 | 2 | 0 | 1 | 3 | 4 | 2 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Leoben | 40 | 0 | 2 | 0 | 2 | 3 | 3 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Liezen | 49 | 0 | 3 | 0 | 3 | 4 | 4 | 2 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mürzzuschlag | 26 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Murau | 19 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Radkersburg | 14 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Voitsberg | 27 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Weiz | 41 | 0 | 3 | 0 | 2 | 3 | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 626 | 0 | 52 | 10 | 32 | 61 | 69 | 39 | 34 | 20 | 29 | 26 | 0 | 28 | 0 | 22 | 0 | 3 | 0 | 0 |

KÄRNTEN

| Bezirk | Arzt für Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/ chemische Labordiagnostik Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik | |
|---------------------|------------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------|--|--|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|--|----------|
| Feldkirchen | 11 | 0 | 2 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hermagor | 9 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Klagenfurt Land | 25 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Klagenfurt Stadt | 44 | 0 | 8 | 2 | 4 | 10 | 13 | 6 | 5 | 4 | 4 | 7 | 1 | 5 | 2 | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| St.Veit/Glan | 29 | 0 | 3 | 1 | 1 | 3 | 4 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Spittal/Drau | 42 | 0 | 3 | 1 | 1 | 3 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Villach Land | 29 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Villach Stadt | 28 | 0 | 5 | 2 | 3 | 7 | 9 | 5 | 3 | 2 | 2 | 3 | 1 | 3 | 1 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Völkermarkt | 20 | 0 | 2 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wolfsberg | 26 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 263 | 0 | 26 | 7 | 13 | 29 | 34 | 20 | 14 | 10 | 11 | 16 | 4 | 16 | 4 | 10 | 1 | 2 | 0 | 0 |

SALZBURG

| Bezirk | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für |
|-------------------|------------------|------------------------|-----------------------|------------------|---|---|-----------------------|------------------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|-------------------------|---|----------|
| | Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/chemische Labordiagnostik | Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik | |
| Hallein | 22 | 0 | 2 | 0 | 2 | 3 | 3 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Salzburg Umgebung | 63 | 0 | 4 | 0 | 2 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Salzburg Stadt | 69 | 0 | 13 | 6 | 12 | 15 | 16 | 10 | 8 | 4 | 11 | 8 | 1 | 4 | 0 | 7 | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 |
| St. Johann | 44 | 0 | 4 | 2 | 1 | 4 | 3 | 2 | 2 | 1 | 3 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Tamsweg | 12 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zell am See | 39 | 0 | 3 | 1 | 2 | 5 | 5 | 4 | 2 | 1 | 3 | 2 | 0 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 249 | 0 | 27 | 10 | 20 | 32 | 31 | 21 | 14 | 8 | 23 | 14 | 1 | 11 | 2 | 10 | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 |

TIROL

| Bezirk | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für | Arzt für |
|------------------|------------------|------------------------|-----------------------|------------------|---|---|-----------------------|------------------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|-------------------------|---|
| | Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/chemische Labordiagnostik | Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik |
| Imst | 24 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Innsbruck Land | 68 | 0 | 3 | 1 | 1 | 5 | 7 | 5 | 2 | 1 | 3 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Innsbruck Stadt | 65 | 0 | 13 | 9 | 9 | 15 | 13 | 9 | 12 | 6 | 9 | 7 | 0 | 6 | 0 | 5 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Kitzbühel | 34 | 0 | 2 | 0 | 1 | 3 | 4 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kufstein | 45 | 0 | 2 | 1 | 3 | 3 | 6 | 2 | 2 | 1 | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Landeck | 20 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 0 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Lienz | 25 | 0 | 3 | 1 | 2 | 2 | 4 | 3 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Reutte | 16 | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Schwaz | 39 | 0 | 4 | 0 | 2 | 3 | 6 | 2 | 3 | 1 | 2 | 2 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 336 | 0 | 30 | 12 | 20 | 37 | 47 | 27 | 26 | 12 | 25 | 18 | 0 | 12 | 0 | 14 | 0 | 4 | 0 | 0 |

VORARLBERG

| Bezirk | Arzt für Allgemeinmedizin | FA für Anästhesiologie | FA für Augenheilkunde | FA für Chirurgie | FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten | FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | FA für Innere Medizin | FA für Kinder- und Jugendheilkunde | FA für HNO-Krankheiten | FA für Lungenkrankheiten | FA für Neurologie und Psychiatrie | FA für Orthopädie | FA für Physikalische Medizin | FA für Radiologie | FA für Unfallchirurgie | FA für Urologie | FA für Neurochirurgie | FA für medizinische/ chemische Labordiagnostik Labor, zytodiagnostisch | FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik |
|------------------|------------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------|--|--|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|---|--|
| Bludenz | 30 | 0 | 2 | 0 | 1 | 4 | 4 | 3 | 1 | 0 | 2 | 2 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Bregenz | 56 | 0 | 4 | 0 | 2 | 5 | 8 | 5 | 3 | 1 | 5 | 3 | 0 | 2 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Dornbirn | 30 | 0 | 6 | 1 | 3 | 5 | 9 | 6 | 4 | 1 | 5 | 4 | 0 | 2 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| Feldkirch | 38 | 0 | 5 | 1 | 2 | 5 | 8 | 3 | 2 | 1 | 4 | 2 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| insgesamt | 154 | 0 | 17 | 2 | 8 | 19 | 29 | 17 | 10 | 3 | 16 | 11 | 0 | 7 | 2 | 6 | 0 | 1 | 0 |